



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 17

Nummer 12

Datum 15.08.2007

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 44 Satzung der Stadt Leichlingen vom 24.05.2007 zum Bebauungsplan Nr. 84 „Ziegwebersberg“ Teil A
- 45 Jahresrechnung der Stadt Leichlingen und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters der Haushaltsjahre 2004 und 2005
- 46 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2007

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Anja Spelter - 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



44

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 24.05.2007 zum Bebauungsplan
Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A

Auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 24.05.2007 als Satzung beschlossen.

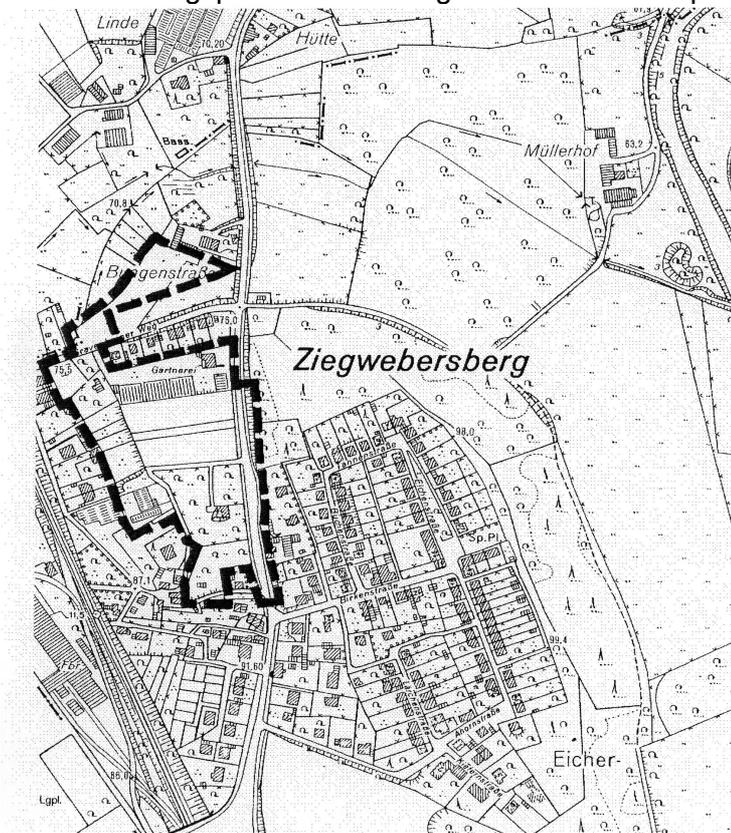
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - **Bebauungsplan Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A** wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Der **Bebauungsplan Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A** liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Bebauungsplan Nr. 84 Teil A „Ziegwebersberg“

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den

Der Bürgermeister

gez. Müller

45**Amtliche Bekanntmachung**

des Ratsbeschlusses vom 24.05.2007 über die Jahresrechnung der Stadt Leichlingen und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

I.

Gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 24.05.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses wird die vorgelegte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 zugestimmt und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II.



Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2004:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	36.154.668,60 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	6.440.809,16 €
S u m m e Solleinnahmen	<u>42.595.477,76 €</u>
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	91.236,73 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	-163.304,16 €
S u m m e bereinigte Soll-Einnahmen	<u>42.667.545,19 €</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	37.654.844,88 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	5.081.183,01 €
(Darin enthalten: Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 €)	
S u m m e Soll-Ausgaben	<u>42.736.027,89 €</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	179.248,49 €
Vermögenshaushalt	1.735.923,48 €
	<u>1.915.171,97 €</u>
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	146.997,77 €
Vermögenshaushalt	467.534,06 €
	<u>614.531,83 €</u>
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
S u m m e bereinigte Sollausgaben	<u>44.036.668,03 €</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen / Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>-1.369.122,84 €</u>

Leichlingen, 27.10.2004

Aufgestellt
Gez. Wende
KämmereileiterFestgestellt:
gez. Müller
Bürgermeister

III. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung

Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 2004 sowie die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004 sowie die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 20.08.2007 bis 24.08.2007 und vom 27.08.2007 bis 28.08.2007 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, Zimmer 303, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leichlingen, 14.08.2007

gez.
Ernst Müller
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung



des Ratsbeschlusses vom 24.05.2007 über die Jahresrechnung der Stadt Leichlingen und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

I.

Gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 24.05.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses wird die vorgelegte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 zugestimmt und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II.

Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2005:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	35.846.050,63 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	4.830.772,12 €
S u m m e Solleinnahmen	40.676.822,75 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	730.000,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	147.223,24 €
S u m m e bereinigte Soll-Einnahmen	41.259.599,51 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	39.655.954,83 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	3.112.089,95 €
(Darin enthalten: Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 €)	
S u m m e Soll-Ausgaben	42.768.044,78 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	289.728,54 €
Vermögenshaushalt	2.622.702,85 €
	2.912.434,39 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	47.775,45 €
Vermögenshaushalt	180.516,88 €
	228.292,33 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
S u m m e bereinigte Sollausgaben	45.452.186,84 €
 Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen / Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	 -4.192.587,334 €

Leichlingen, 10.03.2006

Aufgestellt
Gez. Wende
Kämmereileiter

Festgestellt:
gez. Müller
Bürgermeister

III.

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung



Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 2005 sowie die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005 sowie die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 20.08.2007 bis 24.08.2007 und vom 27.08.2007 bis 28.08.2007 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, Zimmer 303, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leichlingen, 14.08.2007

gez.
Ernst Müller
Bürgermeister

46

1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666/ SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen am 29.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	37.938.708 €
	in der Ausgabe auf	44.112.660 €
	Fehlbedarf	6.173.952 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.506.496 €
	in der Ausgabe auf	5.506.496 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **700.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.129.300 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **210 v.H.**



1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

auf 430 v.H.

2. **Gewerbsteuer**

auf 430 v.H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2009 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind dann als erheblich im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen. Als geringfügig im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 5 sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

§ 8

Die Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen sind auch ohne speziellen Vermerk im Haushaltsplan gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Personalausgaben, auch wenn sie nicht in einem Sammelnachweis veranschlagt sind. Davon ausgenommen sind Personalausgaben, die zum Deckungskreis eines Teilbudgets gehören.

§ 9

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

-"kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,

-"ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 04.04.2007 angezeigt worden.

Die nach § 76 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 15.06.2007, Az. 15, erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.08.2007 bis 24.08.2007 und vom 27.08.2007 bis 29.08.2007 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 303, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht nach § 112 GO NW für das Jahr 2007 ist als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,



- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 14.08.2007

gez.
Ernst Müller
Bürgermeister